



# Satzung

## Präambel

**Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Dienst an den Menschen, die nicht auf die Erfahrungen von Jahrzehnten blicken können, Wegbegleiter und Schutz- sowie Freiräume benötigen. So unterschiedlich die Lebensbiographien sich darstellen, so vielfältig ist die Tätigkeit in jeder Minute. Individualisierung und Gemeinsamkeit, Vertrauen und freundschaftliche Kontrolle, Hilfe und Eigenständigkeit sollen Menschen so fördern, wie es in Gottes Sinn ist. Evangelische Jugendarbeit investiert in die Menschen von heute, damit Vertrauen, Menschlichkeit, Gemeinschaft und Unterstützung morgen unsere Gesellschaft prägen.**

Der Name des Vereins lautet „Akzente e.V. – Verein zur Förderung gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit in der Region Niendorf“. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein versteht sich als Förderverein für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Niendorf im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

## **1. Ziele des Verein**

- 1.1. Das Ziel der Vereins ist es, die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Niendorf zu fördern.
- 1.2. Diese Arbeit soll Kindern und Jugendlichen einen Freiraum schaffen, in welchem sie Kreativität und Selbstständigkeit gewinnen und die seelischen sowie körperlichen Belange zur Sprache kommen können.
- 1.3. Ziel des Vereins ist es, allen Jugendlichen, gleichgültig welcher kulturellen Herkunft oder Religion, gleichgültig welcher sozialen Gruppen sie angehören oder wie ihre fi-

nanzielle Lage ist, diesen Freiraum zu ermöglichen.

- 1.4. Der Verein gründet sich im Glauben an Gott, der uns in Jesus Christus seine Wege offenbart hat, der uns Vorbild ist für Liebe, Güte und Gerechtigkeit, und die Kraft des Heiligen Geistes, der Kirche Jesu Christi erneuert, Menschen zusammenführt und uns hilft, zu leben und zu glauben.
- 1.5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der o.a. Kirchengemeinde, indem dieser Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu den vorbezeichneten Zwecken zugewendet werden.
- 1.6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Jede und Jeder, der oder die das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins akzeptiert und unterstützen möchte, kann bei Akzente e.V. Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.2. Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 2.2.1. Der Beitrag ist in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsbeginn zu entrichten. Er soll per Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod
  - 2.3.1. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahre (Ende des Geschäftsjahres) möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - 2.3.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
    - a) wenn es mit zwei Quartalsbeiträgen im Verzug ist
    - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses werden Beiträge nicht erstattet.

2.4. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden, wenn sie durch aktive ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirchengemeinde der Region die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit seit mindestens einem halben Jahr ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Befreiung entfällt automatisch, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

### **3. Die Mitgliederversammlung**

3.1. Eine Mitgliederversammlung pro Jahr ist die Hauptversammlung, welche im ersten Quartal eines jeden Jahres erfolgen sollte, jedoch einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen hat.

3.2. Zur Hauptversammlung werden alle Mitglieder durch Bekanntgabe des Termins, des Ortes sowie der Tagesordnung spätestens vier Wochen zuvor, zu sonstigen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstand per Post eingeladen. Die Termine sollen außerdem mittels Veröffentlichung in den Gemeindebriefen der Region und Aushängen in den Schaukästen bekanntgegeben werden. Eine Nutzung der regionalen Presse ist wünschenswert.

3.3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht kann Nichtmitgliedern vom ersten oder zweiten Vorsitzenden erteilt werden.

3.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise einem der Vorsitzenden, geleitet.

3.6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die als Tagesordnung nur den beantragten Punkt behandelt.

3.7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern durch die Satzung nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

3.8. Die Hauptversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.

3.9. Die Hauptversammlung wählt

a) den Vorstand

b) jährlich zwei Kassenprüfer,

die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

#### 4. Der Vorstand

4.1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, und einem Schatzmeister. Ein Vorstandsmitglied sollte dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter der Region entstammen.

4.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, wobei folgendes versetztes Wahlschema anzuwenden ist:

Gruppe A: 1. Vorsitzender  
Schatzmeister

Gruppe B: 2. Vorsitzender

Generell ist die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder wieder zu besetzen. Deren Amtszeit dauert bis zur nächsten Hauptversammlung, auf der für die Restamtszeit eine Person zu wählen ist.

4.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Vorstand wird durch jeweils zwei dieser Personen vertreten.

4.4. -

4.4.1. Mitglieder des Vorstandes müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

4.4.2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

4.5. Ein Vorstandsmitglied ist für die Protokollführung im Vorstand und auf Mitgliederversammlungen verantwortlich. Generell lässt der Vorstand allen Mitgliedern sowie den Beiratsmitgliedern die Protokolle der Mitgliederversammlung

zukommen, die auf der nächsten Versammlung zu genehmigen sind.

4.6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, einschl. behördlicher Fragestellungen, und legt dem Verein auf der Hauptversammlung Rechenschaft ab.

4.7. Der Vorstand gibt der Hauptversammlung Rechenschaft über seine Arbeit.

4.8. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Lage des Vereins. Alle weiteren Belange regelt er in gegenseitigem Einvernehmen.

4.9. Der Vorstand entscheidet über Förderungsanträge mit einfacher Mehrheit.

4.10. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Die Termine sind dem Kinder- und Jugendausschuss mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.  
Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.11. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

## 5. **Der Beirat**

5.1. Der Beirat besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Kinder- und Jugendausschusses der Kirchengemeinde Niendorf, welcher diese mittels Wahl dorthin entsendet. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so bestimmt der Kinder- und Jugendausschuss durch Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen dessen Nachfolger.

5.2. Der Beirat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Beirates einen Vorsitzenden.

5.3. Der Beirat teilt dem Vereinsvorstand seine Sitzungstermine mit. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5.4. –entfällt–

5.5. Ziffern 4.4.1, 4.4.2, 4.10.1 und 4.10.2 gelten entsprechend.

## 6. **Kassenprüfung**

6.1. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Jahres die Bücher, die Kasse und die Konten des Vereins. Sie können während des Geschäftsjahres unangekündigt

Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten dem Vorstand und der nächsten Hauptversammlung Bericht.

## **7. Etat und Rücklagen**

- 7.1. Mittel des Vereins dürfen zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.3. Dem Vorstand stehen 20 v.H. des jährlichen Etats für vereinskonforme Zwecke zur antragsunabhängigen Verwendung zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel werden im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auf dieselbe Etatposition des nächsten Jahres übertragen.
- 7.4. Der restliche Etat dient der Bezuschussung von Vorhaben auf Antrag.
- 7.5. Der Vorstand kann zweckgebundene Rücklagen bilden. Unverbrauchte Haushaltsmittel, die nicht nach 7.3 zu bewerten sind, können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen den Rücklagen zugeschlagen werden.

## **8. Anträge**

- 8.1. Anträge auf Förderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.2. Anträge gelten als bewilligt, wenn der Vorstand und bei Beträgen von mehr als 1500,- € der Beirat einer Förderung zustimmen. Bis 1500,- € hat der Beirat binnen 21 Tagen nach Zugang der Unterlagen ein Vetorecht. Teilförderungen sind zugelassen. Unabhängig von der Vorstandsentscheidung sind alle gestellten Anträge dem Beirat zur Kenntnis zu geben.
- 8.3. Antragsberechtigt sind folgende Personen und Organe:
  - a) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf
  - b) der Kinder- und Jugendausschuß der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf nach Beschlussfassung
- 8.4. Fördermöglichkeiten

8.4.1. Anschaffungen und Ausstattungsgegenstände für Aktionen, Gruppen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden in der Region.

8.4.2. Anschaffungen und Ausstattungsgegenstände für Aktionen, Gruppen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit der Region, insbesondere dem Regionalen Kinder- und Jugendausschuss und dem Jugendgottesdienst.

8.4.3. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Jugend Niendorf, also der gesamten Region.

8.4.4. Zuschüsse, jedoch keine Vollfinanzierung, zu Freizeitmaßnahmen jeder Dauer.

8.4.5. Zuschüsse, jedoch keine Vollfinanzierung, zu Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden und der Region. Die Teilnahme Dritter an Veranstaltungen, die im weitesten Sinne dem Vereinszweck entsprechen, steht einer Förderung nicht entgegen.

8.4.6. Zuschüsse zur Ermöglichung des Besuches von Veranstaltungen der evangelischen Kirche, z.B. des Kirchentages.

#### 8.5. Ablehnungskriterien

8.5.1. Anträgen wird nicht stattgegeben, wenn sie nicht Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung fördern sollen.

8.5.2. Maßnahmen im Bereich der Arbeit in Kindergärten, Kinderstunden, Eltern-Kind-Angeboten, im Konfirmandenwesen und der Kirchenmusik sind grundsätzlich nicht förderungsberechtigt. In Ausnahmefällen können Maßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb des bestehenden Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

8.5.3. Maßnahmen für einen Personenkreis jenseits des 26. Lebensjahres sind nicht förderungsberechtigt.

### 9. Satzungsänderungen

9.1. Satzungsänderungen können durch den Vereinsvorstand oder mindestens 15 v.H. der Mitglieder beantragt werden. In jedem Fall ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder ein Tagesordnungspunkt auf der nächsten Hauptversammlung vorzusehen.

9.2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **10. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf zu. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere Kinder- und Jugendprojekte, Ausbildung von Jugendgruppenleitern und Freizeitmaßnahmen, zu verwenden und dürfen nicht für Personalausgaben oder Renovierungsmaßnahmen verwendet werden.

Stand: 29.05.2012